**Transformationspfarrstellen**

**Konturierung Transformationspfarrstellen**

Gemäß Antrag 49/22 sowie der dazugehörige Änderungsantrag 77/22 und 78/22 soll die Anzahl der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrstellen auf 1100 erhöht werden.

Nach einem intensiven Verständigungsprozess fasste die Landessynode am 24. März 2023 den Beschluss für 2030 1078 Pfarrstellen auszuweisen. Dies ist eine Erhöhung um 42 Stellen bezogen auf die ursprüngliche Planung von 1036. Diese Stellen werden im Verhältnis 83,5% zu 16,5 % auf Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrstellen verteilt. 2030 sind 900 Gemeindepfarrstellen eingeplant.

Für die erforderlichen Veränderungsprozesse sind zwei Komponenten von größter Relevanz: In den Bezirken ist die regio-lokale Zusammenarbeit konstitutiv. Als begleitende Maßnahme plant jeder Kirchenbezirk eine **Transformationspfarrstelle** ein. Die Stelle wird unbefristet errichtet. Eine Evaluation soll vorgenommen werden.

Die geschieht verpflichtend nach folgender Maßgabe:

Bei der Erstellung des bezirklichen Stellenverteilungskonzeptes muss der PfarrPlan Sonderausschuss beachten, dass die Transformationspfarrstelle mit 100% Dienstumfang analog zu Dekanatsstelle, PDA Stelle und Pfarrstelle im Dekanatsort (siehe Anlage 2.1, Ziffer 3) als feste Vorgabe auszuweisen ist. Als Deputat für den Religionsunterricht werden 2 Unterrichtsstunden vorgesehen.

Der Dienstauftrag der Transformationspfarrstelle ist je nach den Bedarfen im Kirchenbezirk flexibel gestaltbar.

Beispiele können sein:

1. Die Transformationspfarrstelle wird für einen Dienstauftrag mit Schwerpunktsetzung im diakonischen, missionarischen, bildungsbezogenen, seelsorgerlichen oder einem vergleichbarem Handlungsfeld vorgesehen.
2. Sie kann innerhalb eines Kirchenbezirks auch als Springerstelle für Vertretungsdienste vorgesehen werden. Die Koordination der Einsätze übernimmt das Dekanatamt.
3. Die Transformationspfarrstelle muss grundsätzlich mit einem Dienstumfang von 100% ausgewiesen werden.
4. Es ist möglich die Transformationspfarrstelle auf zwei Mal 50% aufzuteilen. Im Fall der Aufteilung auf zwei Mal 50% können diese Stellen mit anderen Pfarrstellen im Rahmen eines Vertretungsdienstauftrages verbunden werden.
5. Die Einstufung der Transformationspfarrstelle erfolgt in Pfarrbesoldungsgruppe 1.
6. Die Transformationspfarrstellen fallen unter 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz
7. Die Amtszeit auf der bezirksbezogenen Sonderpfarrstelle beträgt zunächst sechs Jahre; sie kann verlängert werden. Die Stellenbesetzung soll in 2025 und in 2026 erfolgen.

**Ev. Oberkirchenrat Stuttgart**

**Dezernat 3 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst**